

AV 07800

W 508

Vereinbarung

über die Verlängerung und Erweiterung der

Altholzinseln Brandholz und Weiher, Gemeinde Bettwil

zwischen **der Ortsbürgergemeinde Bettwil**, vertreten durch den Gemeinderat Bettwil
und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 16. November 2022.

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutz-Status ¹	Fläche (in ha)
Bettwil	324	Brandholz (Erweiterung)	2 664 184 / 1 237 174	Bu, Es, BAh, Ei	120	NkBW	0,41
Bettwil	324	Brandholz (bisher)	2 664 172 / 1 237 099	Es, Bu, Ei	100–130	NkBW	0,96
Bettwil	324	Brandholz (Erweiterung)	2 664 241 / 1 237 021	Fi, Bu, BAh	45–110	tlw. NkBW	0,63
Bettwil	324	Weiher (Erweiterung)	2 664 414 / 1 237 125	Es, BAh	60	NkBW	1,00
Bettwil	324	Weiher (bisher)	2 664 493 / 1 236 987	BAh, Ei, Es	26–120	NkBW	2,12
Total:							5,12

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die bestehenden Altholzinseln Brandholz und Weiher zu einer Altholzinsel mit einer Fläche von insgesamt 5,12 ha erweitert.

Die vorliegende Vereinbarung löst die Vereinbarung über die Altholzinseln Brandholz und Weiher vom 19. Januar 1999 ab.

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe (mit Ausnahme eines 20 m breiten Streifens um die beiden Weiher) zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2.

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3.

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren sowie das Räumen von Bäumen auf Waldstrassen oder Landwirtschaftsland erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten. Einzelne umgefallene Bäume dürfen ohne vorgängige Absprache mit dem Kreisforstamt geräumt werden. Zugelassen sind jedenfalls auch Massnahmen zur Abwehr von Gefahren entlang der am südlichen Rand der Altholzinsel "Weiher" befindlichen Kantonsstrasse. Das anfallende Holz soll in der Nutzungs- verzichtsfläche verbleiben.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel (Verlängerung Vertragsdauer bisherige Fläche und Erweiterung) einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer

Im Rahmen der bisher gültigen Vereinbarung (Vertragsdauer vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2048) wurde der Waldeigentümerin im Jahr 1999 [REDACTED] ausbezahlt. Dies entspricht einer jährlichen Entschädigung von [REDACTED]. Die bisherige Vereinbarung ist bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung per 1. Januar 2023 während 24 Jahren in Kraft gewesen, was einem Beitrag von [REDACTED] entspricht. Demgemäss wurde für die Zeit nach dem 1. Januar 2023 bereits ein Beitrag von [REDACTED] ausbezahlt. Die vorgängig ausbezahlte Entschädigung wurde im obenstehenden Beitrag in Abzug gebracht.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Bei grösseren Schadensereignissen beteiligt sich die Abteilung Wald im Rahmen eines Projekts anteilmässig an den Räumungskosten (Waldstrassen und/oder Landwirtschaftsland).

5. Dauer der Vereinbarung

5.1.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2072 (50 Jahre).

5.2.

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die vertraglich gesicherte Altholzinsel öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3.

Der geleistete Beitrag (gemäss Ziffer 4) muss in der Forstrechnung verbucht werden.

6.4.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5.

Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 16. November 2022 ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

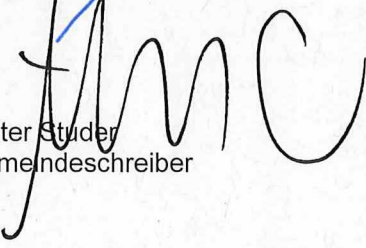
6.6.

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Bettwil, **20. Juli 2023**

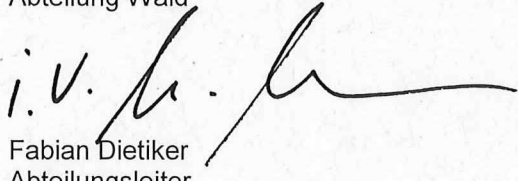
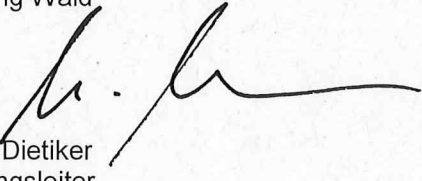
Ortsbürgergemeinde Bettwil
Im Namen des Gemeinderats


Peter Keusch
Gemeindeammann


Dieter Studer
Gemeindeschreiber

Aarau, **17.7.2023**

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald


i.v. 
Fabian Dietiker
Abteilungsleiter


Ruedi Bättig
Fachspezialist

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Bettwil
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie an

- Forstbetrieb Lindenberg, Gassackerstrasse 23, 5618 Bettwil
- Einwohnergemeinde Bettwil, 5618 Bettwil
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt, 5001 Aarau

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonomer Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

GEMEINDE BETTWIL OBG Bettwil

Erweiterung Altholzinsel Brandholz

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung

Kartenherstellung Aarau, 31.10.2022, MOPI

Beilage 2

Format: A4

- Altholzinsel Erweiterung
- Altholzinsel bestehend
- Übriges Waldareal
- Parzelle
- Gemeindegrenzen

Ort und Datum: Aarau 16.11.22

Der Kreisförster: 

0 20 40 80 120
Meter

Massstab: 1:5'000

Quellen: Bundesamt für Landestopografie,
Abteilung Wald des Kantons Aargau

agis

